

BERICHT DES PETITIONSAUSSCHUSSES

21. WAHLPERIODE
BERICHTSZEITRAUM 2025



HESSISCHER
LANDTAG

INHALT

Grußwort der Landtagspräsidentin	1
Vorwort des Ausschussvorsitzenden	2
Das Petitionsrecht in Hessen	6
<i>Das Petitionsverfahren</i>	7
<i>Der Weg einer Petition</i>	8
<i>Private Petitionsplattformen</i>	9
Die Tätigkeit des Petitionsausschusses in Zahlen	11
<i>Zahlen und Fakten</i>	11
<i>Sitzungen der Vorprüfungskommission für Petitionen</i>	13
<i>Bedeutung fristgerechter Stellungnahmen für die Arbeit des Petitionsausschusses</i>	14
<i>Themenfelder</i>	16
<i>Mehrfach-, Massen- und Sammelpetitionen</i>	23
<i>Petitionen von allgemeinem Interesse</i>	27
Öffentlichkeitsarbeit	31
<i>Bürgersprechstunden</i>	31
<i>Ortstermine und Runde Tische</i>	32
<i>Teilnahme an Veranstaltungen durch den Petitionsausschuss</i>	33
Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses	39



LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER,

in diesem Jahr feiern wir das 80. Gründungsjubiläum unseres Landes und somit auch 80 Jahre hessische Verfassung. Dass Sie sich mit einer Petition an den Hessischen Landtag wenden können, ist Ihr persönliches, von der Verfassung garantiertes Recht und somit ein wichtiger Teil unserer Demokratie.

Das Petitionsrecht ist eine niedrigschwellige Möglichkeit, um sich alleine oder gemeinsam mit anderen bei Beschwerden über hessisches Behördenhandeln oder mit Anregungen und Bitten direkt an die Volksvertretung zu wenden. Der Petitionsausschuss überprüft unabhängig und kostenlos Ihren Fall und versucht eine Lösung zu finden, zu vermitteln oder erklärt Ihnen, warum die Entscheidung in dieser Art und Weise getroffen wurde.

Deshalb möchte ich Sie darin bestärken, von Ihrem Recht Gebrauch zu machen und sich mit Ihrem Anliegen direkt an den Hessischen Landtag zu wenden. In der vorliegenden Broschüre erfahren Sie Näheres über die Arbeit des Petitionsausschusses und das Antragsverfahren.

Herzliche Grüße
Ihre

Astrid Wallmann

Astrid Wallmann
Präsidentin des Hessischen Landtages



LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER, SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

mit dieser Publikation halten Sie den Zweiten Bericht des Petitionsausschusses des Hessischen Landtages der 21. Wahlperiode in Ihren Händen. In dieser Broschüre wird Ihnen die Ausschussarbeit der Landtagsabgeordneten nähergebracht. Sie enthält eine Zusammenfassung unserer Tätigkeit in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

In meiner Funktion als Vorsitzender des Petitionsausschusses der 21. Legislaturperiode kommt mir die Aufgabe zu, über dessen Tätigkeit im Jahr 2025, einem absoluten Ausnahmejahr, zu berichten.

2025 war für den Petitionsausschuss ein Ausnahmejahr.

Mit 2.641 Eingabe hat sich die Zahl der Petitionen mehr als verdoppelt.

Personell gab es zum einen durch die Bundestagswahl zwei Veränderungen. Frau Abg. Kraft und Herr Abg. Jourdan (beide CDU) rückten in den Landtag und in den Petitionsausschuss nach, dafür verließen Herr Abg. Schmitz und Herr Abg. Schneider (beide CDU) den Ausschuss. Zum Ende des Jahres gab es noch eine Rochade bei der AfD: Herr Abg. Marxen verließ den Ausschuss, dafür rückte Herr Abg. Mulch nach. Der Ausschuss hat weiterhin 16 Mitglieder, davon nun sechs Frauen und zehn Männer.

Warum bezeichne ich dieses Jahr als Ausnahmejahr? Grund dafür ist, dass wir üblicherweise um die 1.000 Petitioneingänge jährlich zu verzeichnen haben. Für die Abgeordneten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter war schon früh spürbar, dass es im Jahr 2025 anders sein wird. Stand 31. Dezember 2025 haben wir 2.641 Petitionen erhalten, das ist mehr als eine Verdopplung der letztjährigen Zahlen. Hauptgrund hierfür dürfte die hervorragende Werbung für das Petitionsrecht in Social Media, Internet und auf dem Hessentag sein. Für die Verdopplung der Zahlen im Aufenthaltsrecht mitursächlich sind die Änderung der Politik im Bund und im Land und die

daraus resultierenden vermehrten Abschiebemaßnahmen. Bei den „sonstigen Petitionen“ sticht eine Massenpetition zu einem aktuellen landespolitischen Thema hervor, bei der sich rund 500 Personen gegen die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für angehende Lehrkräfte und weitere Einsparungen wenden. Zudem haben wir etwas über 600 Petitionen und mehr als 200 Nachreichungen, die einer bereits eingereichten Petition zugeordnet werden konnten, von einer einzigen Person, einem so genannten Intensivpetenten, erhalten. Bemerkbar macht sich hier auch der gesellschaftliche Trend zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz, die beim Verfassen von Petitionen unterstützend angewandt wird.

Insgesamt kam der Ausschuss neun Mal zur Beratung und der Abgabe entsprechender Beschlussempfehlung zusammen. Daneben gab es im Berichtszeitraum zwei Ortstermine und 15 Runde Tische. Darüber hinaus wurde mit vier Schulen das Planspiel des Petitionsausschusses erfolgreich absolviert. Ein Planspiel fand im Rahmen des Hessentags mit dem Georg-Büchner-



Gymnasium in Bad Vilbel statt. Drei Planspiele wurden im Hessischen Landtag durchgeführt.

Im Jahr 2025 wurden drei Bürgersprechstunden in Wiesbaden sowie je eine Bürgersprechstunde in Eschwege und Offenbach am Main angeboten. In der Kanzleisprechstunde der Verwaltung wurden Personen dahingehend beraten, ob der Petitionsausschuss für ihr Anliegen der richtige Adressat und was zur Einreichung einer Petition erforderlich ist. Außerdem können während dieser Termine Petitionen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die Sprechstunden sind wertvolle Instrumente, um mit den Menschen direkt ins Gespräch zu kommen. Oft können die Abgeordneten aufgrund ihrer Erfahrung und ihres Netzwerks Personen auch gleich weitervermitteln, wenn das Petitionsverfahren nicht in Betracht kommt. Jede Eingabe ist wichtig. Entscheidend ist aber, dass sie hessisches Behördenhandeln betrifft oder einen Vorschlag zu einer Gesetzesinitiative in Hessen enthält. Ansonsten kümmert sich der Ausschuss um jede noch so kleine Angelegenheit aus der vollen Überzeugung heraus, jeder und jedem sein verfassungsrechtlich garantiertes Recht zur Überprüfung, Bitte und Anregung zu ermöglichen.

Durch das Petitionsrecht hat jeder Mensch die Möglichkeit, mit nur einer Unterschrift sein Anliegen einzubringen. Jede Eingabe wird sachlich geprüft und beschieden. Nach der abschließenden Beratung und Beschlussfassung durch das Plenum werden die Petentinnen und Petenten schriftlich über das Ergebnis des Verfahrens informiert. Mit welchen Themenfeldern sich der Ausschuss befasst hat, kann am Ende des Berichts anhand einiger Fallbeispiele nachvollzogen werden.

Wir haben aber auch über den Tellerrand geschaut und uns bei den irischen Kolleginnen und Kollegen informiert, wie Petitionen dort behandelt werden, wie sie mit den Herausforderungen der Migration und Integration umgehen und vieles mehr. Es war



wie immer sehr lehrreich und hat uns Impulse für unsere Arbeit in Hessen gegeben.

Insgesamt war es ein sehr arbeitsintensives Jahr, das alle Abgeordneten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Abgeordnetenbüros, den Ministerien und im Bereich Petitionen herausgefordert hat. Wir werden sehen, ob es im Hinblick auf die Anzahl der Petitionen ein Ausreißerjahr war oder sich als Standard einpendeln wird. Es ist auf jeden Fall positiv, dass so viele Menschen auf das Verfassungsrecht für jedermann aufmerksam geworden sind und die Möglichkeit auch nutzen.

Vorausblickend bin ich optimistisch, dass trotz der vielfältigen Herausforderungen unserer Zeit der Ausschuss sich weiterhin auf seinen Wesenskern besinnt, dass es bei der Bearbeitung der jeweiligen Eingaben nur um die Sache, den Menschen und das einzelne Schicksal geht und nicht um politische Profilierung und Abgrenzung. Verschwiegenheit und Vertraulichkeit sind das A und O, um das zu gewährleisten.

Ich bedanke mich für die gute Zusammenarbeit und freue mich auf die vor uns liegenden Herausforderungen im Jahr 2026.

Wiesbaden, März 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulloth'.

Oliver Ulloth
Ausschussvorsitzender



Im Mittelpunkt stehen das Anliegen, der Mensch und der Einzelfall.

Verschwiegenheit und Vertraulichkeit sind Grundlagen der Ausschussarbeit.



DAS PETITIONSRECHT IN HESSEN

Jeder Mensch kann sich mit Bitten oder Beschwerden an den Hessischen Landtag wenden.

Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Artikel 16 der Hessischen Verfassung garantiert jedermann das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen, Anträge oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu richten.

Mit dem Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Hessischen Landtag (Hessisches Petitionsgesetz – HPetG) wird dem Verfassungsrecht für jedermann ein gesetzlicher Rahmen gegeben. Im Hessischen Petitionsgesetz finden sich Regelungen hinsichtlich Form und Verfahren, Maßnahmen und Befugnisse des Petitionsausschusses sowie zur Bearbeitung von Petitionen.

Der Petitionsausschuss des Hessischen Landtages versteht sich als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger in allen Angelegenheiten des öffentlichen Rechts des Landes Hessen. Wer sich mit einer Bitte oder Beschwerde an den Ausschuss wendet, kann sicher sein, dass sein Begehren objektiv geprüft wird. Die Zusammensetzung des Ausschusses spiegelt die Sitzverteilung im Plenum wider.



DAS PETITIONSVERFAHREN

Damit das Petitionsrecht ohne bürokratische Hürden genutzt werden kann, sind für die Einreichung einer Petition keine besonderen Formvorschriften oder Vorgaben zu beachten. Das Grundrecht der Petition garantiert den freien und ungehinderten Zugang zum Parlament und den Anspruch auf Entgegennahme, Prüfung und Bescheidung der Petition.

Es gibt insgesamt vier Möglichkeiten eine Petition einzureichen. Die Eingabe ist schriftlich, zur Niederschrift, per Fax oder über das Online-Formular auf der Internetseite des Hessischen Landtages möglich. Eine Petition ist an keine Form gebunden. Sie muss lediglich ein konkretes Anliegen erkennen lassen, den Namen und die Adresse der Petentin oder des Petenten enthalten und handschriftlich unterzeichnet sein (sofern die Eingabe nicht über das Online-Formular erfolgt).

Eine Petition muss aber, wie sich aus dem Wortlaut des Artikel 17 GG ergibt, grundsätzlich schriftlich eingereicht werden, den Namen und die Adresse der Petentin oder des Petenten enthalten und handschriftlich unterzeichnet sein. Zur Bestätigung der Online-Petition, die ohne die sonst erforderliche Unterschrift auskommt, erhält die Petentin oder der Petent nach dem Absenden der Petition eine Zusammenfassung der eingegebenen Daten sowie einen Bestätigungslink per E-Mail an die vorher angegebene Adresse.

Neben den persönlichen Daten soll die Petition eine möglichst klare Darstellung des Sachverhalts enthalten, damit der Petitionsausschuss sich ein umfangreiches Bild über das Anliegen machen kann.



Hier geht es zum Formular der Online-Petition!



DER WEG EINER PETITION

Sobald eine Petition beim Hessischen Landtag eingegangen ist, wird durch die Kanzlei geprüft, ob diese eine Entscheidung hessischer Behörden oder eine hessische Regelung betrifft und der Hessische Landtag damit zuständig ist. Gegebenenfalls werden noch weitere Unterlagen, beispielsweise eine Vertretungsvollmacht angefordert, wenn die Petition für eine andere Person eingereicht wird.

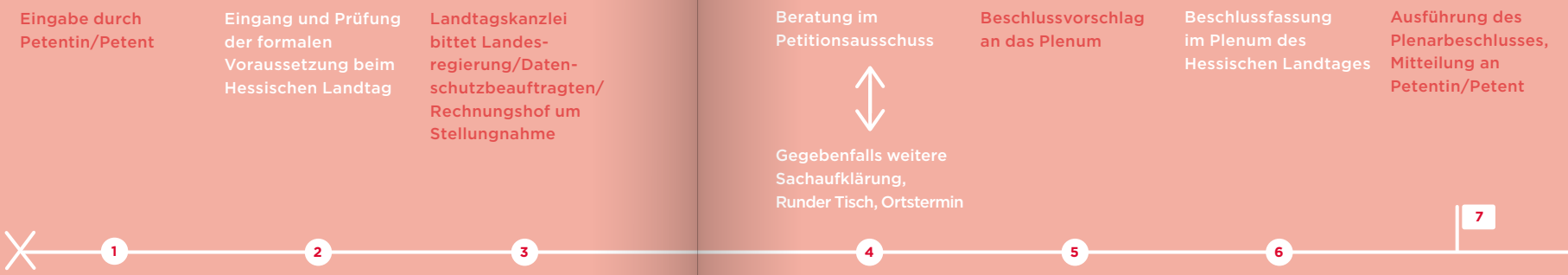
Zur Sachaufklärung werden regelmäßig Stellungnahmen zuständiger Stellen eingeholt.

Danach erhält die Einsenderin oder der Einsender eine Eingangsbestätigung. Gleichzeitig wird, je nach Sachverhalt, die Hessische Landesregierung, der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder der Hessische Rechnungshof um Stellungnahme gebeten.

Sobald diese vorliegt, wird die Eingabe dem Petitionsausschuss überwiesen. Hier ist dann eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter für die Berichterstattung im Ausschuss zuständig, klärt den Sachverhalt auf, fordert weitere Informationen an, macht sich bei einem Ortstermin ein Bild von der Situation oder lädt zu einem Runden Tisch mit den Beteiligten ein.

Ist die Petition soweit bearbeitet, dass eine Entscheidung getroffen werden kann, gibt der Ausschuss eine Beschlussempfehlung ab. In einer Plenarsitzung entscheidet der Hessische Landtag über diesen Vorschlag. Über das Ergebnis wird die Petentin oder der Petent informiert.

DER WEG EINER PETITION



PRIVATE PETITIONSPLATTFORMEN

Im Jahr 2025 wurde dem Petitionsausschuss wieder eindrücklich vor Augen geführt, wie die Menschen von privaten Plattformen in die Irre geleitet werden. Durch einen Artikel in der Frankfurter Rundschau sind wir auf eine Petition der Landesschülervertretung aufmerksam geworden, die auf openPetition mit dem Thema „Nein zu Kürzungen an Schulen“ eingestellt war und ein Unterschriftenquorum von 15.000 verlangte. Dieses Quorum sei laut openPetition eine regionale Relevanzschwelle. Wenn diese erreicht wäre, würde die Petition an das zuständige Parlament weitergeleitet werden. In den FAQs wiederum steht, dass die Weiterleitung unabhängig vom Erreichen des Quorums gelte. Was denn nun?

Fakt ist, wir haben diese Petition nie direkt von der Landesschülervertretung oder openPetition erhalten, sondern ein aufmerksamer Leser hat diese im Internet gesehen und stellvertretend bei uns eingereicht. Die Laufzeit für die Unterschriftensammlung war bei openPetition bis zum 6. Oktober 2025 vorgesehen. Auslöser für die Petition war eine Mitteilung des Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen vom 5. März 2025, wonach ein erheblicher Teil der angesparten Rücklagen aus den sogenannten „Kleinen und Großen Schulbudgets“ nicht ausgezahlt werden sollte. Ein halbes Jahr verlorene Zeit! Ein halbes Jahr, in dem der Petitionsausschuss nicht für die Landesschülervertretung tätig werden konnte, um eine Lösung zu erzielen.

Wer sich direkt an den Landtag wendet, vermeidet Zeitverlust, unklare Zuständigkeiten und bekommt eine verlässliche Antwort.

Bis heute scheint noch nicht überall bekannt zu sein, dass eine einzige Unterschrift ausreichend ist, um ein Petitionsverfahren zu starten. Diese einzelne Unterschrift setzt dasselbe parlamentarische Prüfverfahren in Gang wie eine Petition mit mehreren tausend Unterstützenden.

Dank offensiver Öffentlichkeitsarbeit gelingt es den Petitionsausschüssen immer besser, den Menschen zu vermitteln, dass man sich besser direkt an das Original, die Landesparlamente und den Deutschen Bundestag wendet, wenn man eine gute Lösung in vertretbarer Zeit erzielen möchte. Dies macht sich unter anderem darin bemerkbar, dass neben dem Einstellen der Petition auf den privaten Plattformen zum Zwecke des Sammelns von Unterstützerunterschriften nun häufig auch gleichzeitig die Petition beim Hessischen Landtag eingereicht wird. Damit ist gesichert, dass keine Fristen versäumt oder unumkehrbare Tatsachen geschaffen werden. Hier werden wir aber auch nicht nachlassen und weiterhin für die Arbeit der Petitionsausschüsse werben und darüber informieren.

Nur wer sich mit einer Petition unmittelbar an das Parlament wendet, hat die Gewährleistung, dass sein Anliegen geprüft, bearbeitet und beschieden wird. Der Petitionsausschuss nimmt jedes Anliegen ernst



DIE TÄTIGKEIT DES PETITIONSAUSSCHUSSES IN ZAHLEN ZAHLEN UND FAKTEN

Im Berichtszeitraum 2025 wurden 2.641 neue Petitionen an den Petitionsausschuss gerichtet. Im Vergleich zum Vorjahr (1.046 Petitionen) bedeutet das eine Zunahme der eingegangenen Petitionen um 152,5 Prozent.

Abschluss der Petitionen

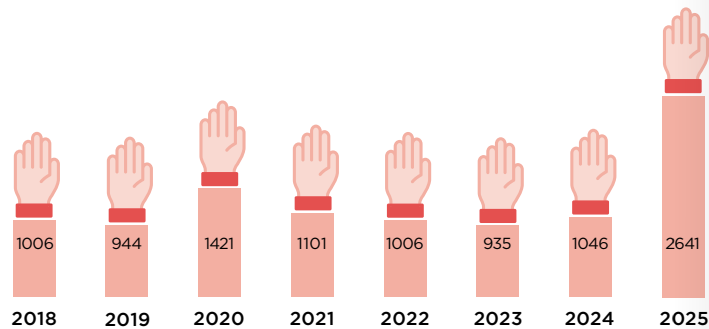


1.709 Petitionen konnten 2025 abschließend behandelt werden. Im Vorjahr waren es 876, dies stellt eine Zunahme von 95,1 Prozent dar.

155 Petitionen wurden im vergangenen Jahr positiv und 61 teilweise positiv erledigt, dies entspricht einem Anteil von 12,6 Prozent. Damit wurde den Anliegen ganz oder zumindest teilweise Rechnung getragen.

Der Anteil der „neutral“ abgeschlossenen Petitionen betrug 41,2 Prozent (Vorjahr: 28 Prozent). Darunter fallen beispielsweise Petitionen, die zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag, andere Landtage oder als Bürgeranfrage an die Ministerien abgegeben werden. Aber auch Vorschläge zur Gesetzgebung, die den Fraktionen im Hessischen Landtag zur weiteren Verwendung zugeleitet wurden, fließen als neutral abgeschlossene Petitionen in die Statistik ein.

Gesamtzahl der Petitionen



Dass dem Anliegen der Petentin oder des Petenten (teilweise) nicht entsprochen werden konnte (negatives Ergebnis), ist ein Beleg dafür, dass die Mehrzahl der überprüften Behördenentscheidungen nicht zu beanstanden war. Die Behörden haben also auf Grundlage von Recht und Gesetz gehandelt, Ermessensspielräume genutzt und somit rechtskonform gearbeitet. Selbst wenn diese Verfahren nicht im Sinne der Petentin oder des Petenten entschieden wurden, ist dies doch ein Beleg für das rechtsstaatliche Handeln der Verwaltung.

Dies kann auch dem in der Verfassung verankerten Prinzip der Gewaltenteilung geschuldet sein. Dem Parlament steht demnach keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Landesregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu.

Des Weiteren können Petitionsverfahren auch gerichtliche Entscheidungen nicht ändern, inhaltlich überprüfen oder aufheben. Richterinnen und Richter sind lediglich dem Gesetz unterworfen und in ihren Entscheidungen weitestgehend frei.

Dem Petitionsausschuss kann jedoch unabhängig vom Ausgang des Verfahrens eine Vermittlungsfunktion zukommen, insbesondere dann, wenn die Fronten zwischen den Petentinnen und Petenten und den beteiligten Behörden verhärtet sind. Außerdem vermag er, das behördliche Verfahren und das Ergebnis des Verwaltungshandelns verständlicher darzulegen.

SITZUNGEN DER VORPRÜFUNGS-KOMMISSION FÜR PETITIONEN

Zur Vorbereitung seiner Sitzungen bestellt der Petitionsausschuss zu Beginn der Wahlperiode eine sogenannte Vorprüfungskommission. Dieser gehören neben dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden die Sprecherinnen und Sprecher für Petitionen der im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen an. Die Vorprüfungskommission regelt das Verfahren im Ausschuss. Sie befasst sich zudem mit allgemeinen Themen, die den Petitionsausschuss betreffen und mit besonderen Petitionen. Sie terminiert die Bürgersprechstunden und veranstaltet zusammen mit der Kanzlei des Hessischen Landtages das Planspiel „Die Petition“.

2025 hat die Vorprüfungskommission an acht Terminen getagt.



BEDEUTUNG FRISTGERECHTER STELLUNGNAHMEN FÜR DIE ARBEIT DES PETITIONSAUSSCHUSSES

Nach § 5 Abs. 4 des Hessischen Petitionsgesetzes wird zur Klärung der Sach- und Rechtslage regelmäßig eine Stellungnahme der Landesregierung, der oder des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie des Hessischen Rechnungshofs eingeholt. Diese soll dem Petitionsausschuss innerhalb einer Frist von acht Wochen zugehen; ist dies nicht möglich, ist zumindest ein Zwischenbescheid zu erteilen.

**Fristgerechte
Stellungnahmen sind
Voraussetzung für
eine zügige Bearbei-
tung. Ohne sie ist
der Ausschuss häufig
nicht handlungsun-
fähig.**

Ergänzend zu dieser gesetzlichen Regelung hat der Vorsitzende des Petitionsausschusses verfügt, dass nach Ablauf einer zweiwöchigen Karenzzeit die Stellungnahme oder der Zwischenbescheid vorliegen muss. Andernfalls wird die Petition automatisch dem Vorsitzenden als Berichterstatter zugewiesen und in der darauffolgenden Sitzung des Petitionsausschusses beraten.

Für den Petitionsausschuss stehen das Bürgeranliegen und die Gewährleistung des verfassungsrechtlich verbürgten Rechts, sich mit Bitten, Anregungen und Beschwerden an das Parlament wenden zu können, an oberster Stelle. Ohne eine rechtzeitig vorliegende Stellungnahme ist der Petitionsausschuss faktisch handlungsunfähig, da Petitionen mit Ausnahme aufenthaltsrechtlicher Angelegenheiten dem Ausschuss erst nach Eingang der Stellungnahme überwiesen werden. Verzögerungen seitens der Landesregierung beeinträchtigen daher unmittelbar die Arbeitsfähigkeit und Reputation des Petitionsausschusses, zumal Bürgerinnen und Bürger zu Recht eine zeitnahe Behandlung ihrer Anliegen erwarten.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt elf Petitionen allein aufgrund des Fristablaufs im Petitionsausschuss beraten. In sechs dieser Fälle lag die Zuständigkeit im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum.

Die folgenden Institutionen haben ihre Stellungnahmen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist einschließlich der zweiwöchigen Karenzzeit vorgelegt:

- **Hessische Staatskanzlei,**
- **Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz,**
- **Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat,**
- **Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen,**
- **Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur,**
- **Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat,**
- **Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit.**

Für die Geschäftsbereiche des Hessischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Entbürokratisierung und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund sowie des Hessischen Rechnungshofes sind im Jahr 2025 keine Petitionen eingegangen.



THEMENFELDER

Aufenthaltsrechtliche Petitionen

Im Berichtszeitraum hat sich die Zahl der aufenthaltsrechtlichen Petitionen im Vergleich zum Vorjahr um 103,5 Prozent erhöht. Der prozentuale Anteil an der Gesamtzahl im Jahr 2025 betrug 19,8 Prozent.

Aufenthaltsrechtliche Petitionen nahmen 2025 deutlich zu. Die meisten Eingaben zielten auf die Verhinderung einer Aufenthaltsbeendigung ab.

Hintergrund für diesen Anstieg sind die verstärkten Bemühungen der Behörden, ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer auch tatsächlich in ihr Heimatland oder in einen anderen sicheren Drittstaat, in dem sie über einen Schutzstatus verfügen, zurückzuführen. Daher wandten sich vermehrt Personen an den Petitionsausschuss, um eine Aufenthaltsbeendigung zu verhindern und die Gewährung eines weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet für vollziehbar Ausreisepflichtige zu erreichen.

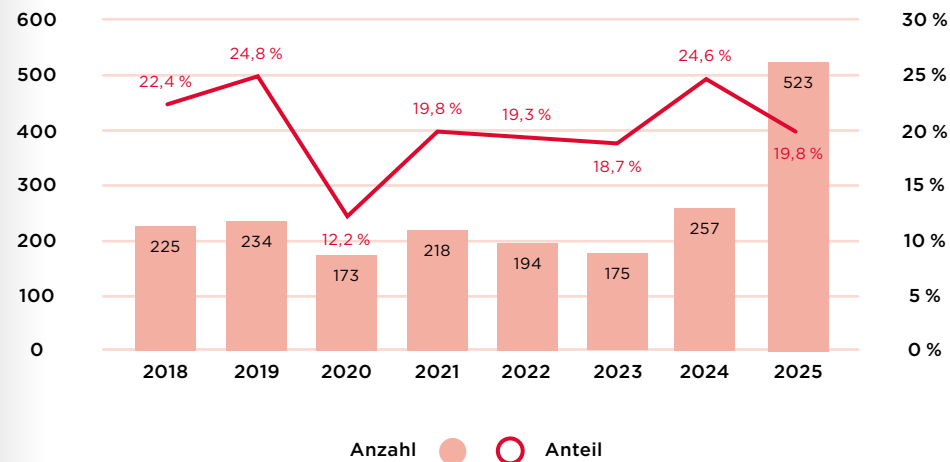
Deutlich angestiegen sind auch die Fälle, in denen nach geltender aufenthaltsrechtlicher Erlasslage keine sogenannte Ermessensduldung zur Durchführung des Petitionsverfahrens erteilt werden konnte, da bereits zuvor aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet wurden.

Weiterhin machen sich der Fachkräftemangel und die allgemeinen Arbeitsbelastungen bei den Ausländerbehörden deutlich bei den Petitionseingängen bemerkbar. So wurde in einigen Eingaben um Unterstützung gebeten, weil beantragte Aufenthaltstitel nicht erteilt wurden und eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen Stellen nicht möglich war. Auch die erbetene zeitnahe Terminvergabe war häufig nicht gegeben. In diesen Fällen konnte meist mit einer vermittelnden Kontaktaufnahme auf direktem Wege kurzfristig geholfen werden.

Bei den positiven Entscheidungen haben weiterhin die geschaffenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung sowie die Chance der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für Ausreisepflichtige einen hohen

Anteil. Dies hilft einem gewissen erwerbstätigen und besonders integrierten Personenkreis ein weiteres Bleiberecht im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Abschluss der Petitionen



Verteilung der aufenthaltsrechtlichen Petitionen nach Herkunftsland im Zeitraum 2023 bis 2025

Herkunftsländer 2025



Türkei | 39,2 %



Afghanistan | 9,8 %



Irak | 6,7 %



Syrien | 4,2 %



Äthiopien | 4,0 %



Pakistan | 4,0 %



Georgien | 3,1 %



Iran | 2,3 %



Aserbaidtschan | 1,9 %



Serbien | 1,7 %

Herkunftsländer 2024



Türkei | 20,6 %



Marokko | 9,3 %



Irak | 7,8 %



Afghanistan | 4,3 %



Syrien | 4,3 %



Pakistan | 3,9 %



Albanien | 3,1 %



Iran | 3,1 %



Nigeria | 2,7 %

Herkunftsländer 2023



Türkei | 24,0 %



Marokko | 8,6 %



Äthiopien | 4,6 %



Pakistan | 4,6 %



Nigeria | 4,0 %



Irak | 3,4 %



Georgien | 2,9 %



Philipinen | 2,9 %



Syrien | 2,9 %



Turkmenistan | 2,9 %

Petitionen aus dem Bereich Justiz

Diese umfassen eine sehr große Bandbreite an Themen aus dem allgemeinen Justizbereich und dem Justizvollzug. Angelegenheiten aus dem allgemeinen Bereich werden im Petitionsausschuss behandelt, Eingaben, die den Strafvollzug betreffen, im Unterausschuss Justizvollzug.

Petitionen im allgemeinen Justizbereich

Petitionen, die dem Gebiet des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat zuzuordnen sind – und nicht den Strafvollzug betreffen – kritisieren häufig die Verfahrensführung von Richterinnen und Richtern, deren Urteile, die vermeintliche Verletzung von rechtlichem Gehör nach Artikel 103 Grundgesetz (GG) und die lange Verfahrensdauer, insbesondere vor Verwaltungsgerichten.

Justizpetitionen betreffen Gerichtsverfahren, Staatsanwaltschaften und Verfahrensdauer. Gerichtliche Entscheidungen selbst kann der Petitionsausschuss nicht überprüfen.

Im Berichtsjahr 2025 gingen zudem Beschwerden über Staatsanwaltschaften, Dienstaufsichtsbeschwerden sowie Eingaben mit Vorschlägen zu Gesetzesänderungen ein. Vereinzelt wurden der hessischen Justiz pauschale Vorwürfe von Korruption oder korrumpierbarem Verhalten gemacht. Insgesamt verzeichnete der allgemeine Justizbereich 97 Eingaben (Vorjahr: 77).

Der Petitionsausschuss kann bei Verfahrensfragen und Kritik an Richterinnen und Richtern nur sehr begrenzt tätig werden. Die Spruchfähigkeit der Gerichte darf parlamentarisch nicht überprüft werden. Richterinnen und Richter sind nach Artikel 97 GG unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie unterliegen nur einer Dienstaufsicht, soweit diese Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Allerdings sind Eingaben, die Gerichtsverfahren betreffen, einer Behandlung durch den Petitionsausschuss nicht gänzlich entzogen. Wenn von einer hessischen Behörde ein bestimmtes Verhalten in einem Rechtsstreit verlangt wird, handelt es sich um ein Anliegen, das als Petition behandelt werden kann.

Weiterhin können Probleme im Bereich der Gerichtsorganisation und -verwaltung durch den Petitionsausschuss überprüft werden.

Petitionen von Gefangenen

Auch Inhaftierte machen von ihrem Grundrecht auf Einreichen einer Petition an die Volksvertretung Gebrauch. 62 Petitionen wurden von diesem Personenkreis 2025 eingereicht (Vorjahr 2024: 45 Eingaben). Diese Petitionen werden dem dafür zuständigen Unterausschuss Justizvollzug überwiesen.

Auch Inhaftierte können ihr Petitionsrecht ausüben. Diese Eingaben werden im Unterausschuss Justizvollzug behandelt.

Dieser befasste sich mit Beschwerden von Menschen in Untersuchung- und Strafhaf sowie in der Sicherungsverwahrung. Schwerpunkte bildeten unter anderem die medizinische Versorgung, die Versorgung mit Lebensmitteln, die Besuchs- und Arbeitsmöglichkeiten, eine Änderung der Vergütung der Inhaftierten im Strafvollzug, die Haftbedingungen, persönliche Vollzugspläne sowie Bitten um Verlegung in eine heimatnahe Justizvollzugsanstalt, um familiäre und soziale Bindungen zu erhalten.

Datenschutz

Im Jahr 2025 gab es einige Eingaben, die sich mit Beschwerden rund um den Datenschutz und die Arbeit des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) beschäftigen. Themen sind unter anderem Fragen zu Videoüberwachungen, Rügen von Datenschutzverletzungen, Ärger mit der Schufa und Unzufriedenheit mit der Bearbeitungsdauer von Beschwerden durch den HBDI. Damit hat sich der Petitionsausschuss im Rahmen seiner Arbeit intensiv auseinandergesetzt.

Rundfunkangelegenheiten

Petitionen, die die Angelegenheiten des Rundfunkstaatsvertrags, insbesondere die Rundfunkgebühren betreffen, werden durch den Hauptausschuss des Hessischen Landtages bearbeitet. Hier hat sich die Zahl der Eingaben auf niedrigem Niveau verdoppelt. Schwerpunkt dieser Petitionen ist die Abschaffung der Rundfunkgebühren beziehungsweise die Forderung einer grundlegenden Reform des öffentlichen Rundfunks und der Menge

der Sendeanstalten. Aber auch individuelle Beschwerden dahingehend, dass Befreiungstatbestände nicht gesehen wurden, die den Doppeleinzug von Gebühren rügen oder dass ein Härtefall nicht anerkannt wurde. Auf die inhaltliche Gestaltung des Programms kann der Hessische Landtag jedoch keinen Einfluss nehmen, da dies unter die Programmautonomie der staatsfernen Rundfunkräte fällt. Im Jahr 2025 gingen insgesamt 24 Petitionen zum Bereich Rundfunkangelegenheiten ein.

Rundfunkpetitionen werden im Hauptausschuss behandelt. Auf Programminhalte kann der Hessische Landtag keinen Einfluss nehmen.

MEHRFACH-, MASSEN- UND SAMMELPETITIONEN

Sowohl das Grundgesetz als auch die Hessische Verfassung sehen das Petitionsrecht als Individualrecht, das aber auch in Gemeinschaft mit anderen ausgeübt werden kann.

Während die Einzelpetition überwiegend ein persönliches Problem zum Thema hat, greifen Mehrfach-, Massen- und Sammelpetitionen oft ein Anliegen von grundsätzlicher, gesellschaftlicher oder regionaler Bedeutung auf, welches bereits eine besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erfährt. Dabei kann es sich um individuell abgefasste Eingaben oder auch um Unterschriftensammlungen zu denselben Anliegen handeln.

Gerade bei den vorgenannten Petitionen, die in Gemeinschaft eingereicht werden und von grundsätzlicher, gesellschaftlicher Bedeutung sind, besteht bei den Petentinnen und Petenten zunehmend der Wunsch, ihre Eingabe öffentlichkeitswirksam und persönlich an die Abgeordneten des Hessischen Landtages zu übergeben. Hierzu sei angemerkt, dass die öffentliche Übergabe einer Petition an die Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Landtages persönlich zu erfolgen hat und daher ihrer oder seiner Genehmigung bedarf. Diese oder dieser kann die Übergabe auch delegieren.

Die Hilfe im Einzelfall hat allerdings keinen geringeren Stellenwert als die Behandlung von Sachverhalten, die eine Vielzahl von Menschen betreffen. Die Behandlung eines Anlie-



gens im Petitionsausschuss erfolgt unabhängig von der Anzahl der Unterstützerinnen und Unterstützer einer Petition. Auch die öffentliche Übergabe einer Petition von grundsätzlicher oder gesellschaftlicher Bedeutung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Landtages hat keine Auswirkungen auf den Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Bearbeitung von Petitionen.

Mehrfachpetitionen

Mehrfachpetitionen sind Petitionen mit demselben Anliegen, jedoch individuell abgefasst. Ihre Behandlung erfolgt als Einzelpetition.

Massenpetitionen

Massenpetitionen dagegen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 30 Personen mit einem wortgleichen oder im Wesentlichen wortgleichen Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Urheberin oder Urheber der Petitionen in Erscheinung tritt. Diese werden als eine Petition geführt und die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst.

Bei Massenpetitionen erhalten die Petentinnen und Petenten keine einzelnen Eingangsbestätigungen. Diese erfolgt ausschließlich über die Bekanntmachung auf der Internetseite des Hessischen Landtages. Nach Abschluss der Petition erfolgt die Veröffentlichung der Entscheidung an gleicher Stelle.

Im Jahr 2025 sind über 500 im Wesentlichen gleichlautende Petitionen eingegangen, die sich für den Erhalt und die Stärkung der hessischen Lehrkräfteausbildung sowie gegen die Verkürzung und Kürzungen im Vorbereitungsdienst einsetzen.

Mit den Petitionen wird gefordert, die geplante Verkürzung des Vorbereitungsdiensts von 21 auf 18 Monate nicht umzusetzen und Reduzierungen bei verpflichtenden Unterrichtsbesuchen sowie bei den Ausbildungskapazitäten der Studienseminare und der Lehrkräfteakademie zurückzunehmen.

Über 500 Eingaben richteten sich gegen Kürzungen im Vorbereitungsdienst. Im Fokus standen Qualität und Ausbildungskapazitäten.

Stattdessen wird eine qualitätsgesicherte Weiterentwicklung des Vorbereitungsdiensts unter Einbeziehung der Studienseminare, der Lehrkräfteakademie, der Hochschulen und der Personalvertretungen verlangt.

Kritisiert wird, dass die vorgesehenen Einschnitte die Qualität der Lehrkräfteausbildung beeinträchtigen könnten. Angesichts steigender Anforderungen an Unterricht, Inklusion und Schulentwicklung seien eine intensive Begleitung im Vorbereitungsdienst sowie verlässliche personelle und strukturelle Rahmenbedingungen erforderlich. Gefordert wird daher auch ein tragfähiges Personal- und Ressourcenkonzept für die Lehrkräfteakademie und die Studienseminare.

Die Petitionen zielen darauf ab, geplante Maßnahmen zu überprüfen, Transparenz herzustellen und einen strukturierten Dialog über die zukünftige Ausgestaltung der Lehrkräfteausbildung in Hessen zu führen.

Diese Massenpetition wurde dem Petitionsausschuss des Hessischen Landtages überwiesen.

Sammelpetitionen

Davon abzugrenzen sind Sammelpetitionen, bei denen sich mindestens 30 Personen mit einem im Wesentlichen wortgleichen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Urheberin oder Urheber der Petitionen in Erscheinung tritt.

Über die Behandlung einer Sammelpetition wird die als Verfasserin oder Verfasser der Petition in Erscheinung tretende Person unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung, soweit keine Urheberin oder Urheber erkennbar ist, durch die Unterrichtung der ersten Unterzeichnerin oder des ersten Unterzeichners ersetzt.

Das Ergebnis wird ebenfalls den vorgenannten Personen mitgeteilt. Diese werden gebeten, die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner entsprechend zu informieren.

Ergänzend wird auf der Internetseite des Hessischen Landtages unter der Rubrik „Petitionen von allgemeinem Interesse“ über den Fortgang des Petitionsverfahrens informiert.

Eine Sammelpetition wird als eine Petition geführt und die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst.

Anzahl der Unterschriften zum jeweiligen Thema



2.393

Erhalt des selbstverwalteten Kunst- und Kulturortes am Osthang der Mathildenhöhe



12.765

Unterfinanzierung der hessischen Hochschulen beenden



1.570

Wiedereröffnung einer Gastronomie

PETITIONEN VON ALLGEMEINEM INTERESSE

Im Berichtszeitraum 2025 sind 13 Petitionen, die von mindestens 30 Personen unterstützt werden, eingegangen. Im Folgenden werden die Petitionen mit mehr als 1.000 Unterstützerinnen und Unterstützern vorgestellt.

Unterfinanzierung der hessischen Hochschulen beenden

Im September 2025 ist beim Hessischen Landtag eine Petition zur auskömmlichen Grundfinanzierung der hessischen Hochschulen im Rahmen des Hochschulpakts öffentlich übergeben worden.

Die Petition fordert ein Ende der Unterfinanzierung der Hochschulen. Angesichts steigender Anforderungen in Lehre, Forschung und Innovation verlangen die Petentinnen und Petenten eine verlässliche Grundfinanzierung, die über Inflations- und Tarifsteigerungen hinausgeht.

12.765 Personen unterstützten die Petition. Gefordert wurde eine verlässliche Grundfinanzierung ab 2026.

Ziel ist es, gute Studien- und Betreuungsbedingungen zu sichern, zukunftsfähige Forschung zu ermöglichen sowie faire und attraktive Arbeitsbedingungen zu schaffen. Dauerhafte



Aufgaben sollen dauerhaft finanziert und mit unbefristeten Stellen abgesichert werden.

Der Hochschulpakt soll ab 2026 eine stabile Grundlage für leistungsfähige Hochschulen bilden und dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium die notwendigen finanziellen Spielräume eröffnen.

Das Anliegen wird von 12.765 Personen unterstützt. Die Landesregierung hat eine Stellungnahme abgegeben. Die Petition wurde dem Petitionsausschuss zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

Erhalt des selbstverwalteten Kunst- und Kulturortes am Osthang der Mathildenhöhe

Im Februar 2025 ist über das Online-Formular eine Petition zum Erhalt des selbstverwalteten und unkommerziellen Kunst- und Kulturortes „Osthang“ an der Mathildenhöhe in Darmstadt eingegangen.

Die Petition richtet sich gegen das geplante Neubauvorhaben eines Informationszentrums an diesem Standort. Nach Auffassung der Petentinnen und Petenten würde dieses die Existenz des seit rund zehn Jahren genutzten Kulturortes gefährden und einen erheblichen Verlust für die freie Kunst- und Kulturszene bedeuten.

Der Osthang wird als wichtiger Raum für kreative Entfaltung, gesellschaftliche Auseinandersetzung sowie für junge Künstlerinnen und Künstler beschrieben. Zudem wird auf die ökologische Bedeutung des Areals als Frischluftschneise und Biotop hingewiesen. Kritisiert werden geplante Baumfällungen und eine zunehmende Flächenversiegelung; alternative Standorte für ein Besucherinnen- und Besucherzentrum seien vorhanden.

Darüber hinaus wird auf die kulturhistorische Bedeutung der Mathildenhöhe als UNESCO-Welterbe verwiesen. Statt des Neubauvorhabens fordern die Petentinnen und Petenten einen

offenen Dialog zwischen Stadtverwaltung, Kunst- und Kulturschaffenden sowie Kulturinitiativen.

Das Anliegen wird von 2.393 Personen unterstützt. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur hat eine Stellungnahme abgegeben. Die Petition wurde dem Petitionsausschuss zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

Wiedereröffnung einer Gastronomie

Im August 2025 ist beim Hessischen Landtag eine Petition eingegangen, die sich für die Wiedereröffnung eines gastronomischen Betriebs im Odenwald einsetzt.

Gegenstand der Petition ist die Schließung der Gastronomie infolge nachbarschaftlicher Einwendungen sowie eines Eilbeschlusses des Verwaltungsgerichts Darmstadt. Nach Angaben der Petentinnen und Petenten waren zuvor eine Baugenehmigung erteilt und umfangreiche bauliche Maßnahmen durchgeführt worden; der Betrieb wurde nach der Eröffnung jedoch wieder geschlossen.

Seitdem befindet sich das Vorhaben in einem fortlaufenden Genehmigungs- und Abstimmungsprozess unter Beteiligung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, von Fachgutachtern und rechtlicher Beratung. Trotz fehlender Einnahmen fielen weiterhin Kosten an; infolge der Schließung seien Beschäftigungsverhältnisse beendet worden.

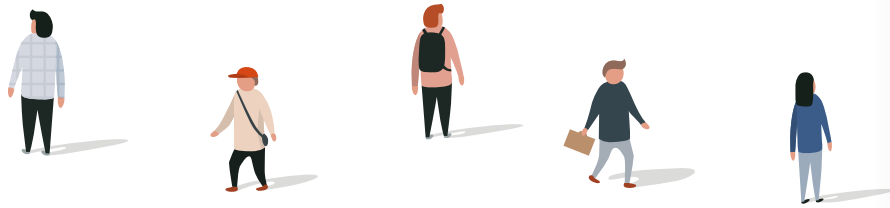
Zudem werde die Stellung eines neuen Nutzungsantrags verlangt, wobei mit einer Entscheidung erst nach längerer Zeit zu rechnen sei. Dies gefährde nach Auffassung der Eingebenden die wirtschaftliche Fortführung des Betriebs.

Darüber hinaus wird die Bedeutung der Gastronomie als sozialer Treffpunkt, insbesondere im ländlichen Raum, hervorgehoben. Die Schließung wirke sich auch auf das gesellschaftliche Leben und die lokale Wirtschaft aus.

Im Mittelpunkt standen Genehmigungsfragen, wirtschaftliche Folgen und die Versorgung im ländlichen Raum.

Das Anliegen wird von 1.570 Personen unterstützt. Die Petition wurde dem Petitionsausschuss zur Behandlung überwiesen, dem hierzu eine Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vorlag.

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses hat der Hessische Landtag beschlossen, die Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, die Petentinnen und Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.



ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Eine stetige Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, die Öffentlichkeit über die Möglichkeit der Einreichung einer Petition zu informieren. Dadurch wird das Ziel einer steigenden Partizipation am politischen Prozess angestrebt. Dies wird insbesondere durch Nutzung der sozialen Netzwerke und der Internetseite des Hessischen Landtages stark forciert.

BÜRGERSPRECHSTUNDEN

Ein wichtiges Anliegen des Petitionsausschusses ist es, interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs anzubieten. So wurden im Jahr 2025 insgesamt fünf Sprechstunden, drei in Wiesbaden und jeweils eine in Eschwege und eine in Offenbach am Main angeboten.

Bürgersprechstunden ermöglichen den direkten Austausch. 2025 wurden insgesamt fünf Termine in Wiesbaden, Eschwege und Offenbach angeboten.

Es gab insgesamt 17 Termine mit Mitgliedern des Petitionsausschusses, die für die Fragen und Anliegen der Menschen zum Thema Petition in einem bis zu 30-minütigen Gespräch ein offenes Ohr hatten. War eine persönliche Vorsprache nicht möglich, bestand auch das Angebot einer Videokonferenz oder eines Telefonats. Grundsätzlich wurde immer geklärt, ob eine Problematik überhaupt Inhalt eines Petitionsverfahrens sein oder auch direkt eine Petition eingereicht werden könne.

Die Bürgerinnen und Bürger beschäftigten Themen wie beispielsweise der Länderfinanzausgleich, beamtenrechtliche Aspekte, Abschaffung der Straßenanliegergebühren, Fragen des Aufenthaltsrechts, Fehlerquotienten an den hessischen Schulen, Melderecht, Datenschutz, Lärmimmission, neue Unterrichtsfächer, Anliegen aus Kunst und Kultur und allgemeine Fragen zu Möglichkeiten zur finanziellen Förderung. Resultierend aus diesen Sprechstunden kam es zu insgesamt zehn Petitionen.

Im Jahr 2026 werden diese Veranstaltungen sowohl in Wiesbaden als auch an wechselnden Orten außerhalb fortgesetzt. Die Ter-



mine der Bürgersprechstunden werden regelmäßig auf der Internetseite und den Social-Media-Kanälen des Hessischen Landtages, in Presseinformationen für die Printmedien und durch die Mitglieder des Petitionsausschusses selbst bekannt gegeben und veröffentlicht.

Zusätzlich zu den Sprechtagen mit einem Ausschussmitglied bietet die Verwaltung an jedem letzten Mittwoch im Monat eine Kanzleisprechstunde an. Hier wird interessierten Bürgerinnen und Bürgern Unterstützung bei den formalen Gesichtspunkten des Einreichens einer Petition geboten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen bei Formulierungen, erläutern die Verfahrensabläufe oder bieten sonstige Hilfestellungen an. Auch dieses Format findet zunehmend mehr Zuspruch.

Termine zu allen Sprechstunden werden durch den Bereich Petitionen vergeben.

ORTSTERMINE UND RUNDE TISCHE

Ortstermine schaffen unmittelbare Einblicke.

Runde Tische fördern den Dialog zwischen Beteiligten.

Im Jahr 2025 führte der Petitionsausschuss zwei Ortstermine durch. Diese dienten in erster Linie dazu, sich vor Ort ein Bild über den in der Petition geschilderten Sachverhalt zu machen, den Dialog mit den Beteiligten zu fördern und die hierbei gewonnenen Erkenntnisse in die Beratung im Petitionsausschuss einfließen zu lassen.

Darüber hinaus wurden durch den Petitionsausschuss 15 Runde Tische in Petitionsverfahren initiiert, um in Gesprächen nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

Neben den Abgeordneten und den Petentinnen und Petenten nahmen an diesen Terminen auch Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Behörden teil.



TEILNAHME AN VERANSTALTUNGEN DURCH DEN PETITIONSAUSSCHUSS

Hessentag 2025 in Bad Vilbel

Vom 13. bis zum 22. Juni 2025 fand der 62. Hessentag in Bad Vilbel statt. Der Ausschuss und der Bereich Petitionen waren auch dieses Jahr im Zelt „Treffpunkt Hessen“ mit einem eigenen Stand vor Ort, um direkt mit den Menschen ins Gespräch kommen zu können und über ihre Arbeit zu informieren.

Anziehungspunkt war sicher auch das jährliche Quiz, bei dem als Hauptgewinn ein Besuch des Hessischen Landtages mit einer Begrüßung durch die Präsidentin Astrid Wallmann verlost wurde. Höhepunkt für die Abgeordneten während des Hessentags war wieder das „Planspiel – Die Petition“ mit Schülerinnen und Schülern zweier Leistungskurse Politik und Wirtschaft des Georg-Büchner-Gymnasiums vor Ort. Schülerinnen und Schüler der teilnehmenden Klassen haben auf der Hessentagsbühne das Schulprojekt vorgestellt und ihre Petitionen dem Publikum präsentiert.

Der Petitionsausschuss informierte auf dem Hessentag in Bad Vilbel und suchte den direkten Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern.

Zudem standen der Ausschussvorsitzende Oliver Ulloth sowie die stellvertretende Ausschussvorsitzende Katrin Schleenbecker für ein Interview rund um das Petitionsrecht und was das im Einzelnen bedeutet auf der Bühne Rede und Antwort.

Es war ein rundum gelungener Hessentag mit einer Vielzahl guter Gespräche und daraus resultierenden Petitionen.

Besuch einer Delegation des Justizministeriums der sozialistischen Republik Vietnam und des Generalkonsuls am 19. September 2025

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses nahm die stellvertretende vietnamesische Justizministerin, deren Delegation sowie den Generalkonsul Pham Truong Giang von Vietnam aus Frankfurt am Main in Empfang. Die Gäste informierten sich über das Petitionsrecht in Hessen und tauschten sich intensiv mit



dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses aus. Hintergrund ist eine anstehende Novellierung des Bürgerbeteiligungsgesetzes in Vietnam.

Die Gäste waren sehr interessiert und hatten viele Fragen zum Petitionsrecht, die Möglichkeit der Veranstaltung von nicht öffentlichen Runden Tischen und Ortsterminen sowie zum Einsatz von KI.

Reise des Petitionsausschusses nach Dublin

Einmal in fünf Jahren hat jeder Ausschuss die Möglichkeit, eine Informationsreise innerhalb Europas durchzuführen, um sich außerhalb Hessens neue Impulse und Anregungen für die jeweilige Arbeit zu holen. Im Jahr 2025 hat der Ausschuss die Gelegenheit ergriffen und sich die irische Hauptstadt Dublin ausgewählt. Hintergrund ist, dass Irland den Weg von einem ausgesprochenen Auswanderungsland zu einem Einwanderungsland beschritten hat, verbunden mit einer rasanten wirtschaftlichen Entwicklung vom Armenhaus Europas zum Land mit dem dritthöchsten Bruttoinlandsprodukt pro Kopf weltweit.

In Dublin trafen sich die Petitionsausschussmitglieder mit Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern, die sich mit Bürgeranliegen als Ombudspersonen – also Bürgerbeauftragte im weitesten Sinne – mit den Herausforderungen von und mit Flüchtlingen beschäftigen.

Die Reise diente dem fachlichen Austausch. Europäische Herausforderungen erfordern vergleichbare Lösungsansätze.

Hier wurden den Abgeordneten die Ansätze erläutert, wie gezielt Einwanderung in den Arbeitsmarkt betrieben und zugleich humanitärer Schutz für Kriegsflüchtlinge gewährt und andererseits seit kurzer Zeit konsequent gegen Wirtschaftsflüchtlinge beziehungsweise illegal Eingereiste vorgegangen wird.

Daneben gab es ein Treffen mit dem Kinderombudsmann Dr. Niall Muldoon und seinem Team, ein Treffen mit der ehemaligen Europäischen Ombudsfrau Emily O'Reilly sowie ein Gespräch mit dem Ombudsmann Aidan Moore und Team.

Fazit der Reise war, dass es gemeinsame europäische Herausforderungen gibt, die teilweise mit individuellen Lösungsansätzen verfolgt werden, aber der Zusammenhalt und die Stärkung Europas unser gemeinsames Ziel ist.

Planspiel – Die Petition

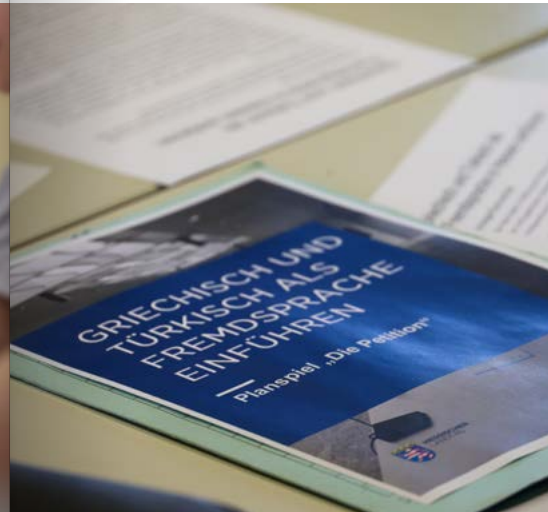
Mit dem Planspiel „Die Petition“ bietet der Petitionsausschuss des Hessischen Landtages Schülerinnen und Schülern ab der Jahrgangsstufe 9 die Möglichkeit, das Petitionsverfahren praxisnah kennenzulernen. Das Planspiel kann ein- oder zweitägig durchgeführt werden und findet entweder in der Schule oder im Hessischen Landtages statt.

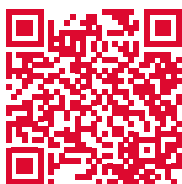
Das Planspiel vermittelt parlamentarische Praxis. Schülerinnen und Schüler entwickeln und beraten eigene Petitionen.

Zu Beginn erhalten die Teilnehmenden eine Einführung in das Petitionsverfahren. Dabei werden die einzelnen Stationen einer Petition von ihrem Eingang bis zu ihrem Abschluss erläutert. Anschließend entwickeln die Schülerinnen und Schüler in Gruppen eigene Petitionen zu selbst gewählten Themen.

Im weiteren Verlauf übernehmen die Teilnehmenden die Rolle von Abgeordneten und beraten ihre Anliegen gemeinsam mit Mitgliedern des Petitionsausschusses in einer simulierten Ausschusssitzung.







Hier geht es zum
Planspiel!

Den Abschluss bildet die offizielle Übergabe der erarbeiteten Petitionen an Abgeordnete des Hessischen Landtages. Die eingereichten Petitionen können anschließend tatsächlich im Petitionsausschuss behandelt werden.

Das Planspiel ermöglicht den Schülerinnen und Schülern einen unmittelbaren Einblick in parlamentarische Verfahren und eröffnet ihnen eine konkrete Form politischer Beteiligung.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt vier Planspiele durchgeführt. Den Auftakt bildete im April ein zweitägiges Planspiel mit der Christine-Brückner-Schule aus Bad Emstal. Im Juni folgten zwei weitere zweitägige Veranstaltungen: Eine im Rahmen des Hessentages mit Schülerinnen und Schülern des Georg-Büchner-Gymnasiums Bad Vilbel sowie eine weitere mit der Jahrgangsstufe 9 der Westerwaldschule Driedorf im Hessischen Landtag. Den Abschluss des Jahres bildete im Dezember ein eintägiges Planspiel mit der Christian-Wirth-Schule aus Usingen, das ebenfalls im Hessischen Landtag stattfand.

Der Petitionsausschuss dankt den beteiligten Schülerinnen und Schülern sowie ihren Lehrkräften für ihr Engagement und ihre sorgfältige Vorbereitung. Auch im Jahr 2026 werden weitere Planspiele mit Schulen aus ganz Hessen angeboten.

Nähere Informationen sowie Hinweise zur Anmeldung sind auf der Jugendwebsite des Hessischen Landtages verfügbar.



BEISPIELE AUS DER ARBEIT DES PETITIONSAUSSCHUSSES

BITTE UM UNTERSTÜTZUNG WEGEN AUSBLEIBENDER ERSTATTUNG DER ENERGIEPREISPAUSCHALE

Die Petentin wandte sich im Mai 2025 an den Petitionsausschuss. Sie trug vor, als Arbeitgeberin im September 2022 ihren beiden Mitarbeitenden die Energiepreispauschale ausgezahlt, bislang jedoch keine entsprechende Erstattung durch das Finanzamt erhalten zu haben.

Die Beispiele zeigen die Bandbreite der Arbeit. Der Ausschuss prüft, vermittelt und stößt Lösungen an.

Das Hessische Ministerium der Finanzen hatte dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass für das Jahr 2022 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf eine sogenannte Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro hatten. Die Auszahlung erfolgte regelmäßig durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber, wenn zum 1. September 2022 ein Dienstverhältnis bestand. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber konnte für die ausgezahlten Energiepreispauschalen Erstattungen in ihren Lohnsteuer-Anmeldungen geltend machen. Die an das Finanzamt abzuführende Lohnsteuer wurde entsprechend reduziert.

Überstiegen die insgesamt gewährten Energiepreispauschalen den Betrag, der an Lohnsteuer abzuführen war, wurde der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die Differenz vom Finanzamt ersetzt.

Die ausstehende Erstattung konnte geklärt werden. Dem Anliegen wurde vollständig Rechnung getragen.

Für das Jahr 2022 reichte die Petentin zunächst eine Lohnsteuer-Anmeldung ein, in der eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro steuermindernd geltend gemacht wurde.

Diese wurde teilweise mit der für das Jahr 2022 insgesamt angemeldeten Lohnsteuer in Höhe von 150 Euro und teilweise mit einer offenen Forderung für Umsatzsteuer verrechnet.

Kurzdarauf übermittelte die Petentin eine korrigierte Lohnsteuer-Anmeldung für das Jahr 2022, in der sie eine weitere Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro zur Erstattung anmeldete. Diese wurde überwiesen und damit die an ihre Beschäftigten ausgezahlten Energiepreispauschalen vollständig vom Finanzamt ausgeglichen.

Die Petition wurde für erledigt erklärt, da dem Anliegen Rechnung getragen worden war.

VERZÖGERUNGEN BEIM AUSBAU DER L 3092 ZWISCHEN WARZENBACH UND OBERNDORF

Ein Bürger sprach während des Hessentags 2024 in Fritzlar am Informationsstand des Petitionsausschusses vor und formulierte dabei eine Petition, weil sich der Ausbau der Landesstraße L 3092 zwischen Warzenbach und Oberndorf erheblich verzö-



gert habe. Ursprünglich sei eine Fertigstellung für März 2024 vorgesehen gewesen; stattdessen habe sich die Maßnahme auf unbestimmte Zeit verlängert. Der Petent bat um Aufklärung der Gründe.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde eine Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum eingeholt. Daraus ergab sich, dass die Baumaßnahme bereits im Frühjahr 2023 ausgeschrieben und vergeben worden sei. Der beauftragte Auftragnehmer sei dabei unter anderem für die Koordinierung und Erstellung von Ausführungsunterlagen für eine notwendige Stützwand verantwortlich gewesen.

Nach Angaben des Ministeriums habe sich die Erstellung dieser Unterlagen jedoch deutlich verzögert. Trotz mehrerer Gespräche mit den beteiligten Firmen hätten Mängel in den Planungen bestanden, unter anderem aufgrund geänderter Materialangaben, statischer Probleme sowie Lieferengpässen. Dadurch habe sich der Baufortschritt verzögert. Nachdem die fehlerhaften Unterlagen überarbeitet worden seien, hätten die erforderlichen Arbeiten umgesetzt werden können. Der Ausbau der L 3092 zwischen Warzenbach und Oberndorf sei inzwischen abgeschlossen und die Strecke wieder für den Verkehr freigegeben worden.

Da dem Anliegen des Petenten damit Rechnung getragen worden ist, hat der Hessische Landtag im Jahr 2025 beschlossen, die Petition für erledigt zu erklären.

ERRICHTUNG VON STUDIERENDENWOHNHEIM IN FRANKFURT AM MAIN

Mit seiner Eingabe beehrte der Petent die Schaffung von 500 neuen Studierendenwohnheimplätzen zu geringen Mietpreisen durch den Bau neuer Studentenwohnheime.

Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Informationen betreibt das Studierendenwerk Frankfurt derzeit 31 Studieren-

Die Petition klärte Verzögerungen bei einer Straßenbaumaßnahme.



denwohnheime mit 3.233 Wohnheimplätzen. Hinzu kommen 2.001 Wohnheimplätze anderer Träger. Somit stehen in Frankfurt insgesamt 5.234 öffentlich geförderte Wohnheimplätze zu sozial verträglichen Mieten zur Verfügung.

In den letzten fünf Jahren sind an drei Standorten in Frankfurt 951 Plätze des Studierendenwerks Frankfurt hinzugekommen: 656 Plätze durch zwei Neubauten und 295 Plätze nach Kernsanierung eines bestehenden Gebäudes. Das entspricht einem Zuwachs an Wohnheimplätzen in Frankfurt durch Neubauten in Höhe von 14,3 Prozent in fünf Jahren.

Für die Zeit von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen können Wohnheime üblicherweise vorübergehend ganz oder teilweise nicht genutzt werden. Dadurch können temporär Wohnheimplätze entfallen und stehen nach Abschluss der Baumaßnahmen dann wieder zur Verfügung. Weitere 312 Wohnheimplätze befinden sich derzeit in Frankfurt im Bau. Ein Wohnheim mit 150 Plätzen wird gerade geplant. Daher ist bereits absehbar, dass voraussichtlich 462 zusätzliche Wohnheimplätze – annähernd die Zahl, die in der Petition gefordert wird – entstehen werden.

Die Versorgung von Studierenden in Frankfurt wird daher nach Fertigstellung dieser Wohnheimplätze unter Berücksichtigung der Studierendenzahlen (Anzahl der Studierenden an staatlichen Hochschulen in Frankfurt zum Stichtag 1. Januar 2024) bereits bei zehn Prozent liegen.

Landesweit soll eine Versorgung von zehn Prozent der Studierenden mit Wohnraum an den jeweiligen Hochschulstandorten erreicht werden. Dieses wird in Frankfurt bei gleichbleibenden Studierendenzahlen absehbar erzielt werden können. Eine Schwierigkeit beim Ausbau des studentischen Wohnraums ist gerade in den teuren Ballungsgebieten die mangelnde Verfügbarkeit von geeigneten Grundstücken. Daher stellt das Land dort, wo es möglich ist, den Studierendenwerken landeseigene

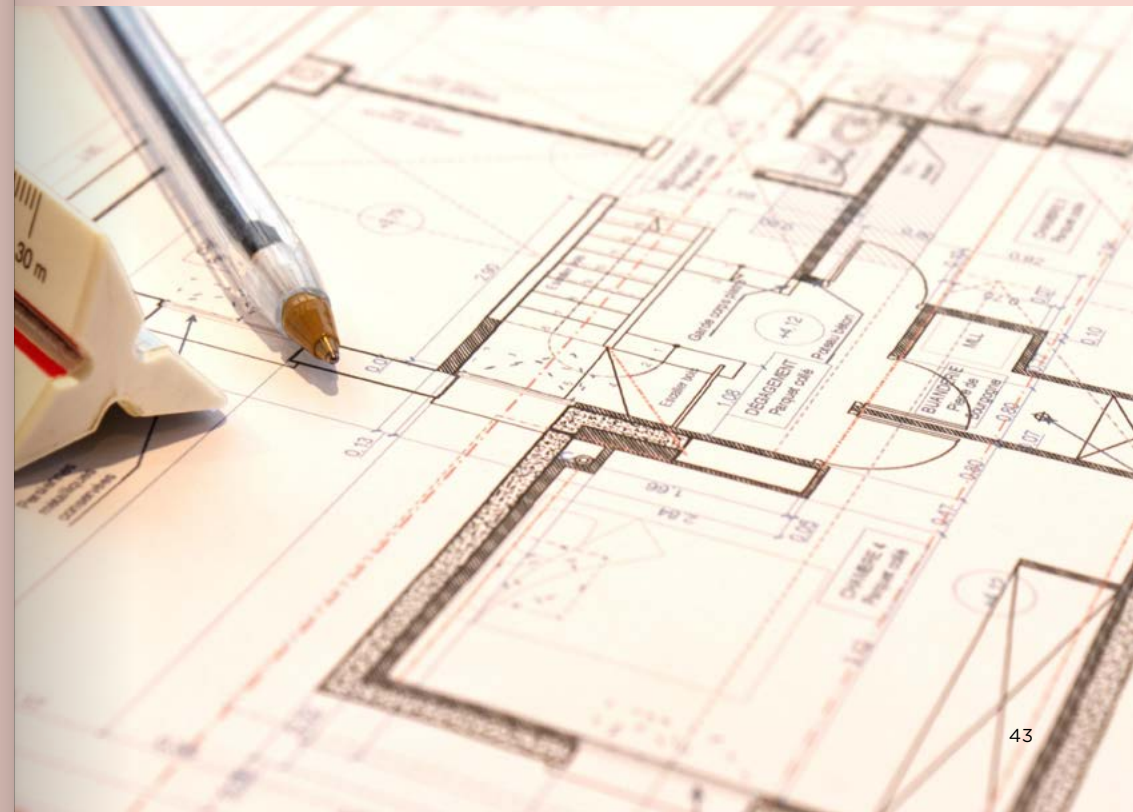
Grundstücke im Rahmen der Erbpacht für 99 Jahre unentgeltlich zur Verfügung.

Nach Beschlussfassung des Hessischen Landtages wurde der Petent über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

BITTE UM UNTERSTÜTZUNG IN EINER DENKMALSCHUTZRECHTLICHEN ANGELEGENHEIT

Der Petent hatte ein Grundstück mit einem kleinen denkmalgeschützten Gartenhaus am Rande einer Altstadt erworben, um darauf ein Haus in Fertigbauweise zu errichten.

Aufgrund seiner finanziellen Situation sei es ihm aber nicht möglich, das denkmalgeschützte Gartenhaus zu erhalten.



Das Gartenhaus ist Bestandteil einer sogenannten Sachgesamtheit „Barockgärten“. Angesichts des relativ guten Erhaltungszustands kamen die untere Denkmalschutzbehörde sowie das Landesamt für Denkmalpflege Hessen zu der Entscheidung, dass der Abbruch des Denkmals nicht zu rechtfertigen sei. Stattdessen sei der Erhalt im Originalzustand durchaus möglich.

Der Erhalt eines denkmalgeschützten Gebäudes war zunächst finanziell nicht möglich. Durch Vermittlung konnten Fördermittel bewilligt werden.

Seitens der Denkmalpflege wurde frühzeitig angeboten, die Instandsetzung mit einer Zuwendung aus Landesmitteln finanziell zu unterstützen. Wie der Petitionsausschuss in Erfahrung bringen konnte, wurden Denkmalfördermittel des Landes Hessen als Verpflichtungsermächtigung für 2024 gewährt. Auch dem Antrag auf denkmalrechtlich Genehmigung der Maßnahme wurde inzwischen durch die untere Denkmalschutzbehörde stattgegeben.

Dem Anliegen wurde nach intensivem Einsatz des Petitionsausschusses mit den beteiligten Behörden damit Rechnung getragen.

UNABHÄNGIGKEIT VON MICROSOFT ANSTREBEN

Nach Auffassung des Petenten sollte das Land Hessen langfristig in nicht sicherheitsrelevanten Bereichen der Verwaltung des Landes, der Kommunen und der Schulen auf Linux und LibreOffice, das unter dem Dach einer gemeinnützigen Stiftung entwickelt wurde, setzen. Es sollte die komplette Hoheit über die Datenverarbeitung haben und zudem etwaige Lizenzkosten von Microsoft-Produkten sparen.

Das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass die Hessische Landesverwaltung sich bereits seit mehreren Jahren dafür einsetze, Abhängigkeiten von externen Anbietern nach und nach zu reduzieren, um digital souveräner zu werden. Dies sei aber ein zeitintensiver Prozess. Die schrittweise Ablösung von Produkten externer Anbieter durch Open-Source-



Software wie beispielsweise Linux und LibreOffice könne hierzu einen signifikanten Beitrag leisten.

In verschiedenen Projekten werde dies bereits intensiv getestet. Hierbei sollen Kriterien wie Kosten, Produktivität und weitere betriebliche Aspekte für die Umstellung geprüft werden. Besonders schwierig erweise sich die Entkopplung dieser Verfahren von spezifischen Produkten. Erst nach dieser könnten in der entstandenen modularen IT-Landschaft Lösungen flexibel ausgetauscht und somit Abhängigkeiten reduziert werden.

Zu diesem Zweck gebe es auch, wie von dem Petenten angeregt, einen regen Austausch mit dem Land Schleswig-Holstein. Dort seien bereits entsprechende Schritte erfolgt.

Der Aspekt von möglichen Kosteneinsparungen aufgrund des Wegfallens von Lizenzgebühren durch den Einsatz von Open-Source-Software werde in Digitalisierungsprozessen stets betrachtet und bei Ausschreibungen bereits berücksichtigt.

Die Petition wurde der Landesregierung als Material überwiesen. Dies bedeutet hier konkret, dass die Erkenntnisse aus der Bearbeitung der Petition in die fortlaufenden Anstrengungen zur Stärkung der digitalen Souveränität des Landes Hessen einfließen.

VERBESSERUNG DER VERKEHRSSICHERHEIT AN EINER KREUZUNG IN BENSHEIM

Mit ihrer Eingabe wandten sich die Petentinnen und Petenten an den Petitionsausschuss, um die Verkehrssicherheit an einer Kreuzung im Verlauf der Bundesstraße B 3 zwischen dem Beune-Kreisel und der südlichen Stadtgrenze zu verbessern. Sie regten verschiedene ordnungsrechtliche Maßnahmen an, darunter Geschwindigkeitsreduzierungen, Querungshilfen für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie weitere verkehrsregelnde Maßnahmen.

Digitale Souveränität ist ein langfristiger Prozess. Open-Source-Lösungen werden bereits geprüft und erprobt.



Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurden mehrere Stellungnahmen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum eingeholt. Zudem hat ein Ortstermin mit allen beteiligten Stellen und den Petentinnen und Petenten stattgefunden, bei dem die Verkehrssituation vor Ort gemeinsam bewertet wurde. In einer anschließenden Nachbesprechung wurden neben den konkret benannten Anliegen auch weitere Aspekte der Verkehrssicherheit berücksichtigt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass nicht alle vorgeschlagenen Maßnahmen rechtlich zulässig oder fachlich begründbar seien. So habe eine weitergehende Versetzung der Ortstafel ebenso wenig umgesetzt werden können wie die Einrichtung eines Zebrastreifens oder einer Bedarfsampel. Auch eine generelle Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h oder zusätzliche Überholverbote seien nach geltender Rechtslage nicht möglich gewesen.

Gleichzeitig hätten die Prüfungen jedoch zu mehreren konkreten Verbesserungen geführt. So sei die Ortstafel verlegt und ein gestufter Tempowechsel eingerichtet worden, um die Geschwindigkeit schrittweise zu reduzieren. Darüber hinaus seien Anpassungen an der Beschilderung angekündigt worden, um die Sicherheit an der Kreuzung weiter zu erhöhen.

Ein Ortstermin führte zu konkreten Verbesserungen. Nicht alle gewünschten Maßnahmen waren rechtlich umsetzbar.

Die bestehende Querungshilfe solle baulich verbreitert werden, um insbesondere mobilitätseingeschränkten Personen einen sicheren Übergang zu ermöglichen. Ergänzend seien Maßnahmen wie Vegetationspflege, zusätzliche Beschilderung sowie der Einsatz eines Dialog-Displays zur Geschwindigkeitsanzeige umgesetzt oder vorgesehen worden.

Eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage sei bislang nicht eingerichtet worden. Die Situation solle jedoch weiter beobachtet und bei Bedarf erneut geprüft werden. Mobile Kontrollen fanden weiterhin regelmäßig statt.

Zusammenfassend hat die Petition einen wichtigen Anstoß zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Verkehrssituation gegeben. Auch wenn nicht alle Anregungen umgesetzt werden konnten, wurden zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ergriffen oder in die Planung aufgenommen. Vor diesem Hintergrund hat der Hessische Landtag beschlossen, die Petition für erledigt zu erklären, da dem Anliegen teilweise Rechnung getragen werden wird.

RÜGE DER VERÖFFENTLICHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN DURCH GEMEINDE

Der Petent beschwert sich, dass durch die Kommune persönliche Daten ohne seine Einwilligung im Gemeindeblatt veröffentlicht wurden. Es ging um ein Altersjubiläum und damit um Vornamen, Namen, Anschrift und Geburtstag. Die Gemeinde teilte ihm auf seine Kritik mit, er solle eine bestimmte Telefon-



nummer anrufen und mitteilen, dass seine Daten nicht veröffentlicht werden dürfen. Er fürchte, fremde Personen könnten damit großen Schaden anrichten.

Bei Altersjubiläen dürfen bestimmte Daten übermittelt werden. Betroffene können widersprechen.

Nach Bearbeitung durch den Petitionsausschuss wurde der Petent vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist grundsätzlich bei einem Altersjubiläum zulässig. Die Meldebehörde darf Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums, wenn beispielsweise die Presse Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen verlangt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Eine Einwilligung der betroffenen Person ist dafür nicht erforderlich. Es besteht aber die Möglichkeit, der Übermittlung dieser Daten bei der jeweiligen Meldebehörde zu widersprechen.

Das Verhalten der Kommune war daher nicht zu beanstanden.

BITTE UM ERTEILUNG EINER NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS

Die Petition beschleunigte ein verzögertes aufenthaltsrechtliches Verfahren.

Mit ihrer Eingabe schilderte die serbische Staatsangehörige, dass sie bereits vor mehreren Monaten die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und damit ein unbefristetes Aufenthaltsrecht beantragt habe. Sie bat den Petitionsausschuss des Hessischen Landtages, sie in diesem Verfahren zu unterstützen. Die Petentin beschwerte sich über die Verzögerung der Bearbeitung ihres Antrags und die fehlende Rückmeldung der Ausländerbehörde auf ihre Anfragen. Diese Umstände würden erhebliche finanzielle Schäden für sie bedeuten, da die Finanzierung ihres Autos nicht weiter möglich sei. Sie müsse das Fahrzeug zurückgeben, was einen Verlust von mehreren Tausend Euro zur Folge hätte.

Wie aus der eingeholten aufenthaltsrechtlichen Stellungnahme der zuständigen Ausländerbehörde zu entnehmen war, bedurfte

die abschließende Bearbeitung des Antrags der Rückmeldung anderer Behörden, die sich aus technischen Gründen bundesweit verzögerten. Unmittelbar nach Vorlage aller Auskünfte konnte der Petentin eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Mit diesem positiven Ergebnis des gewährten dauerhaften Aufenthaltsrechts im Bundesgebiet konnte das Petitionsverfahren abgeschlossen werden.

SICHERSTELLUNG DER AUSBILDUNG IN DER TISCHLERINNUNG

Eine Interessenvertretung wandte sich mit einer Petition an den Petitionsausschuss, weil sie die Ausbildung im Ausbildungsberuf „Tischlerin oder Tischler“ im betroffenen Landkreis gefährdet sah. Es sei zu befürchten, dass am betroffenen Berufsschulstandort künftig nicht mehr genügend Auszubildende zusammenkämen und die Beschulung deshalb an andere Standorte verlagert werden müsse.

Durch neue Schulbezirke sollen beide Ausbildungsstandorte langfristig erhalten bleiben.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde eine Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen eingeholt. Daraus ergab sich, dass die zuständigen Schulträger bereits eine gemeinsame Standortplanung beschlossen hätten. Ziel sei es gewesen, die Ausbildung im Tischlerhandwerk dauerhaft an zwei Standorten zu sichern.

Zur Umsetzung dieses Ziels sei vereinbart worden, die Auszubildenden aus dem Landkreis künftig so zu verteilen, dass an beiden Schulen ausreichende Klassengrößen erreicht würden. In weiteren Gesprächen zwischen Schulträgern, Schulen und Schulaufsicht sei dieses Vorgehen nochmals bestätigt und konkretisiert worden. Ab dem Schuljahr 2026/2027 solle durch einen neu zugeschnittenen Schulbezirk sichergestellt werden, dass beide Standorte langfristig erhalten bleiben könnten.

Ergänzend sei vorgesehen, eine Beförderungslösung in Form eines Zubringerbusses einzurichten, um den Schulweg für die Auszu-

bildenden praktikabel zu gestalten. Die hierfür erforderlichen Vereinbarungen sollen zwischen den Schulträgern geschlossen werden.

Da damit konkrete Maßnahmen zur Sicherung der Ausbildung auf den Weg gebracht wurden und dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen werden wird, hat der Hessische Landtag beschlossen, die Petition für erledigt zu erklären.

LADENÖFFNUNGSZEITEN FÜR KLEINE EINZELHÄNDLER AM SONNTAG

Der Sonntagsschutz hat Verfassungsrang. Weitere Ausnahmen sind rechtlich eng begrenzt.

Der Petent hat sich mit 957 Unterstützenden an den Petitionsausschuss gewandt und auf die Problematik der wohnortnahen Versorgung in seiner Gemeinde hingewiesen. Hintergrund war, dass der Petent seit fast 20 Jahren seine Verkaufsstelle in einem Ortsteil sonn- und feiertags von 8 Uhr bis 11 Uhr geöffnet hatte. Der Landkreis Fulda hatte im Herbst 2024 die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstelle mit sofortiger Wirkung untersagt. Der Petent machte darauf aufmerksam, dass es in ihrem Dorf weder einen Bäcker, Metzger, Getränkemarkt noch einer Tankstelle gebe. Die aktuelle gesetzliche Regelung, die den Verkauf an Sonntagen verbiete, stelle für die Dorfbewohner eine erhebliche Einschränkung dar.

Das um Stellungnahme gebetne Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales machte darauf aufmerksam, dass sowohl das Grundgesetz als auch die Hessische Verfassung die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung schützen würden. Die typische werktägliche Geschäftstätigkeit solle an diesen Tagen im öffentlichen Leben soweit wie möglich ruhen.

Der Schutz von Sonn- und Feiertagen habe damit Verfassungsrang. Für die Gesetzgebungsmaterie des Ladenschlusses seien die Länder zur Gesetzgebung befugt.

In verschiedenen höchstrichterlichen Entscheidungen sei klar gestellt worden, dass Ausnahmen von der Sonn- und Feiertags-

ruhe einem dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund bedürfen und weder ein wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber noch ein alltägliches Erwerbsinteresse potenzieller Käufer allein genügen.

Nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz (HLöG) dürfen Verkaufsstellen werktags von 0 bis 24 Uhr öffnen. Nach § 3 Abs. 2 HLöG müssen die Verkaufsstellen unter anderem an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Davon seien nur bei gewichtigen Gründen Ausnahmen möglich.

Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass Hessen mit seinem HLöG im Vergleich zu anderen Ländern sehr liberale Öffnungszeiten habe. An sechs Tagen in der Woche könnten die Geschäfte rund um die Uhr geöffnet haben – dies berücksichtige die modernen Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Verbraucherinnen und Verbraucher und erhöhe die Attraktivität des stationären Einzelhandels.

Insbesondere vor dem Hintergrund einer sehr liberalen Regelung der Ladenöffnungszeiten sei der Schutz des Sonntags als Tag der Ruhe und um Zeit mit der Familie verbringen zu können, besonders wichtig. Einer weiteren Liberalisierung wären verfassungsrechtlich enge Grenzen gesetzt. Die Ladenöffnung an Sonntagen müsse die Ausnahme bleiben.

Gleichzeitig macht das Ministerium darauf aufmerksam, dass der Hessische Landtag im Sommer 2024 eine Änderung des HLöG beschlossen habe, sodass vollautomatisierte Kleinstsupermärkte mit einer Verkaufsfläche bis 120 Quadratmetern, die ausschließlich Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs feilhalten und durch digitale Lösungen ohne Personal betrieben werden, auch an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürften.

Der Petitionsausschuss hat sich dieser beschriebenen Sach- und Rechtslage angeschlossen und das Petitionsverfahren beendet.

Der Petent wurde entsprechend unterrichtet.



BESCHWERDE ÜBER DIE UNTÄTIGKEIT DES HESSISCHEN LANDESAMTS FÜR PFLEGE UND GESUNDHEIT

Die Verzögerungen beruhen auf fehlenden Unterlagen und einer fehlerhaften E-Mail-Adresse, die im Runden Tisch aufgeklärt wurden.

In Vertretung für eine betroffene Ärztin wandte sich der Petent an den Petitionsausschuss und kritisierte die Untätigkeit des Hessischen Landesamts für Gesundheit und Pflege. Trotz mehrfacher Kontaktversuche sei ein gestellter Antrag auf Approbation beziehungsweise auf Erteilung einer Berufserlaubnis nicht weiterbearbeitet worden. Zudem habe das Ausbleiben eines sogenannten Defizitbescheids die Erteilung eines erforderlichen Aufenthaltstitels verhindert.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde zunächst eine Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege eingeholt. Nach dessen Auskunft

habe es sich um einen Neuantrag gehandelt, der zwischenzeitlich einer Sachbearbeitung zugewiesen worden sei.

Zur weiteren Klärung fand ein Runder Tisch mit allen Beteiligten statt. Dabei wurde erläutert, dass es aufgrund einer hohen Arbeitsbelastung zu Verzögerungen gekommen sei. Gleichzeitig habe sich herausgestellt, dass für die Fortführung des Anerkennungsverfahrens noch mehrere Unterlagen gefehlt hätten, darunter ein ärztliches Attest, ein Lebenslauf und ein Führungszeugnis.

Im Verlauf des Gesprächs habe sich zudem ergeben, dass die betroffene Person bereits zuvor per E-Mail zur Nachreichung dieser Unterlagen aufgefordert wurde. Diese Nachricht habe sie jedoch aufgrund eines Tippfehlers in der E-Mail-Adresse nicht erreicht, sodass eine Reaktion ihrerseits nicht erfolgen konnte.

Das Landesamt habe zugesagt, die Aufforderung erneut an die korrekte Adresse zu versenden, um das Verfahren fortzuführen. Nachdem die offenen Punkte im Rahmen des Runden Tisches geklärt und die weiteren Verfahrensschritte eingeleitet wurden, hat der Hessische Landtag beschlossen, die Petition für erledigt zu erklären, da dem Anliegen der Petentin bereits Rechnung getragen worden ist.

BITTE UM UNTERSTÜTZUNG IM EINREISEVERFAHREN DER EHEFRAU

Der Petent wandte sich im Rahmen des Einreiseverfahrens seiner wEhefrau an den Petitionsausschuss und bat um Unterstützung. Er führte aus, dass es nicht gelänge, Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde aufzunehmen und Auskünfte zum Verfahrensstand zu erhalten. Er bat um Vermittlung, besonders vor dem Hintergrund der fortschreitenden Schwangerschaft der Ehefrau.

Im Zuge des Petitionsverfahrens wurde Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde aufgenommen. Diese bat den Petenten

Durch Vermittlung konnte das Visumverfahren beschleunigt werden.

um Vorlage bisher noch nicht angeforderter Unterlagen, um den Vorgang abschließend zu prüfen.

Erfreulicherweise konnte danach zeitnah eine Zustimmung ausgesprochen und das entsprechende Visum durch die Auslandsvertretung erteilt werden. Die Einreise der Ehefrau erfolgte im unmittelbaren Anschluss.

Auch hier konnte durch das Petitionsverfahren ein positiver Abschluss herbeigeführt werden.

GESUNDHEITLICHE BELASTUNG DURCH NÄCHTLICHEN FROSCHLÄRM

Ein Bürger aus Osthessen wandte sich an den Petitionsausschuss, weil er sich durch lauten nächtlichen Froschlärm aus einem nahegelegenen Teich erheblich gestört fühlte. Er bat um Prüfung,



ob Geräusche dieser Art rechtlich klarer geregelt werden sollten und wie Betroffene besser geschützt werden könnten.

Auf Grundlage einer eingeholten Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat ergab sich, dass die rechtliche Situation bereits eindeutig geregelt sei. Frösche stünden unter besonderem gesetzlichen Schutz. Ihr Quaken gehöre grundsätzlich zu den natürlichen Umwelteinflüssen, die auch in Wohngebieten hinzunehmen seien. Dies gelte selbst dann, wenn sich die Tiere in künstlich angelegten Teichen aufhielten.

Nur wenn der Froschlärm ein außergewöhnliches und unzumutbares Ausmaß erreiche, könne im Einzelfall eine Umsiedlung in Betracht kommen. Hierfür sei eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich. Ob eine erhebliche Belastung vorliege, könne anhand bestehender technischer Richtwerte beurteilt werden. Maßgeblich sei dabei nicht das individuelle Empfinden, sondern der Maßstab eines verständigen Durchschnittsmenschen.

Betroffene seien mit solchen Situationen nicht rechtlos gestellt. Bei anhaltenden Konflikten könnten zunächst Gespräche mit den Beteiligten gesucht und gegebenenfalls die zuständigen Behörden eingeschaltet werden. Eine Gesetzeslücke bestehe nach Einschätzung der Landesregierung nicht.

Die Petition wurde der Landesregierung mit der Bitte überwiesen, den Petenten über die bestehende Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

BITTE UM AUSSTELLUNG EINES PERSONALAUSWEISES DURCH DIE LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN TROTZ WOHNSITZ IM AUSLAND

Die Petentin, eine deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in Schweden, bat darum, dass die Ausstellung ihres Reisepasses

Froschquaken ist grundsätzlich hinzunehmen. Nur außergewöhnliche Belastungen können Maßnahmen rechtfertigen.



sowie des Personalausweises während eines familiären Besuchs-
aufenthalts in Wiesbaden erfolgen könne und nicht bei der deut-
schen Botschaft in Schweden erledigt werden müsse.

Sie führte aus, dass sie seit vielen Jahren in einem extrem dünn
besiedelten Gebiet Schwedens, etwa 900 km von der Hauptstadt
entfernt, lebe und dort eine Tierarztpraxis betreibe. Eine Reise
nach Stockholm sei mit einem enormen Zeit- und Organisations-
aufwand sowie finanziellen Nachteilen durch eine mehrtägige
Schließung der Tierarztpraxis verbunden. Auch sei in diesem
Zeitraum die tierärztliche Versorgung der Region nicht mehr
gewährleistet.

Fest in ihrem zeitlichen Jahresablauf sei eine Besuchsreise zu ihrer
Mutter nach Wiesbaden eingeplant. Die Ausweisdokumente
seien ihr vor zehn Jahren problemlos während dieses Aufenthalts
vor Ort ausgestellt worden. Nun habe sie die Auskunft erhalten,
dass dies nicht mehr möglich sei.

Das zuständige Ministerium des Innern, für Sicherheit und Hei-
matschutz wurde zu diesem Fall um eine Stellungnahme gebeten.

Es wurde dargelegt, dass im Ausland die vom Auswärtigen
Amt bestimmten Auslandsvertretungen zur Ausstellung eines
Passdokuments örtlich zuständig seien, in deren Bezirk sich die
antragstellende Person oder die Ausweisinhaberin oder der
Ausweisinhaber gewöhnlich aufhielte. Der Antrag auf Ausstel-
lung eines Passes beziehungsweise Ausweises müsse allerdings
auch von einer örtlich nicht zuständigen Personalausweisbe-
hörde bearbeitet werden, wenn ein wichtiger Grund dargelegt
würde; ein Ausweisdokument dürfe nur mit Ermächtigung der
örtlich zuständigen Behörde ausgestellt werden.

Ein wichtiger Grund läge zum Beispiel vor, wenn die antrag-
stellende Person geltend macht, dass der Weg zur zuständigen
Auslandsvertretung erheblich weiter ist als zur unzuständigen
Passbehörde. Gleiches gelte, wenn zur Region der unzuständigen
Behörde familiäre oder freundschaftliche Bindungen zu einer

dort gemeldeten Person bestehen und wenn dort ein urlaubs-,
berufs- oder ausbildungsbedingter Aufenthalt geplant sei oder
stattfände.

Die Pass- und Personalausweisbehörde der Landeshauptstadt
Wiesbaden teilte mit, dass dort das Anliegen der Petentin erst-
mals durch die vorliegende Petition bekannt geworden sei. Es
wurde weiterhin erklärt, dass die von der Petentin dargelegten
wichtigen Gründe nach eingehender Prüfung des Sachverhalts
als begründet und nachvollziehbar im Sinne des Passgesetzes
bewertet würden.

Es würde nun zunächst aufgrund örtlicher Unzuständigkeit die
nach den pass- und ausweisrechtlichen Vorschriften erforderliche
Ermächtigung zur Ausstellung der Ausweisdokumente bei der
örtlich zuständigen Auslandsvertretung, der Botschaft in Stock-
holm, eingeholt und sobald die Ermächtigung vorläge, mit der
Petentin einen Termin für die Antragstellung sowie Dokumen-
tenausgabe vereinbart werden.

Das Petitionsverfahren konnte somit positiv abgeschlossen wer-
den.

KOSTENÜBERNAHME DER SPEZIALNAHRUNG FÜR EIN BABY DURCH DIE BEIHILFESTELLE

Ein im Beamtenverhältnis stehendes Ehepaar bat darum, dass
die Kosten der für ihr Baby auf Grund einer Kuhmilcheiweißall-
ergie notwendige Spezialnahrung von der Beihilfe übernommen
werden.

Sie führten aus, dass bei ihrer Tochter nach zeitintensiven Unter-
suchungen eine Kuhmilcheiweißallergie festgesellt worden sei,
die zwingend eine kostenintensive Spezialnahrung notwendig
gemacht habe. Diese sei per Privatrezept von der Kinderärztin
verschrieben worden. Die Petenten seien wie bei allen Rezepten
in Vorkasse getreten und hätten angenommen, dass die Kosten



seitens der Krankenkasse und der Beihilfe übernommen würden. Bei der privaten Krankenversicherung sei dies kein Problem gewesen, es sei zügig die Erstattung erfolgt. Die Beihilfestelle habe die Zahlung mit der Begründung verweigert, dass die Notwendigkeit der speziellen Nahrung zwar medizinisch begründet sei, ein Ausnahmefall im Sinne der einschlägigen Vorschriften jedoch nicht vorläge. Das Ehepaar habe darauf hingewiesen, dass in dieser Vorschrift nur sehr schwerwiegende Krankheiten aufgelistet seien, wozu die Kuhmilcheiweißallergie nicht gehöre und diese aufgelisteten Krankheiten nichts mit der verordneten Ersatznahrung des Kindes zu tun habe. Für die aufgelisteten Krankheiten gebe es jeweils andere, spezielle Nahrungen.

Die Petition führte zu einer Anpassung der Regelung. Die Kosten für notwendige Spezialnahrung wurden übernommen.

Das zuständige Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wurde zu diesem Fall um eine Stellungnahme gebeten. Es wurde ausgeführt, dass bisher nach den Regelungen der Hessischen Beihilfeverordnung, Aufwendungen für Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen, nicht beihilfefähig waren.

Eine Ausnahme für Säuglingsspezialnahrung sei erst anlässlich dieser Petition im Wege eines Vorgriffserlasses geregelt und die Kosten übernommen worden.

Das Petitionsverfahren konnte positiv abgeschlossen werden.


KRITIK AN LÖSCHUNG VON FAXNUMMERN VON LANDESINTERNETSEITEN

Das Faxgerät gilt heute in der Öffentlichkeit als Synonym für die verstaubte Behördenkultur. Umso bemerkenswerter war eine Petition, in der beklagt wurde, dass auf den Internetseiten der Landesböden die Faxnummern gelöscht worden seien. Der Petent könne dieses Vorgehen nicht verstehen, da es für ihn die Behördenkommunikation erschwere. E-Mails erfüllten nicht das Gebot der Schriftlichkeit. Briefe seien umständlich und nicht „digital“. Er forderte für mehr Bürgerfreundlichkeit diesen Weg wieder anzubieten.

Die Landesregierung betonte in ihrer Stellungnahme, dass die Kommunikation per Fax auf Bürgerseite immer weniger nachgefragt würde. Dort, wo es rechtliche Vorgaben erforderten, gebe es weiterhin Faxnummern, so beispielsweise bei Sozialgerichten. Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit halte die Übertragung per Fax zudem nicht für sicher im Sinne der Datenschutzvorgaben. Bei der digitalen Form, bei der tatsächlich noch ein Schriftformerfordernis bestehe, könne das sichere Behördenpostfach (bepo) genutzt werden. Ansonsten würde die verbindliche Schriftform in der Behördenkommunikation im Rahmen der Entbürokratisierungsoffensive immer mehr reduziert, so dass eine einfache E-Mail häufig ausreiche.

Dieser Sicht der Landesregierung schloss sich der Ausschuss an und der Petent wurde sinngemäß informiert.





Auch im Jahr 2026 wird sich der Petitionsausschuss gerne mit vielen interessanten Eingaben beschäftigen und seine erfolgreiche Arbeit zum Wohle der Menschen fortsetzen.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

GESTALTUNG

Hessischer Landtag

DRUCK

JVA Damstadt

FOTOS

Titelseite iStock, S.3 Tobias Koch, S. 40, 43, 54, 58 Pixabay,
übriges Bildmaterial Hessischer Landtag

Diese Publikation wird vom Hessischen Landtag im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgern oder Wahlwerbern – insbesondere zum Zwecke der Wahlwerbung – ist grundsätzlich unzulässig.

Stand: März 2026



HESSISCHER
LANDTAG

